

Informationspflichten gegenüber Dritten / Nicht-Mandanten

§ 43d BRAO (Inkassotätigkeit)

Nach § 43d Abs. 1 BRAO muss der Inkassodienstleistungen erbringende Rechtsanwalt, wenn er eine Forderung gegenüber einer Privatperson geltend macht, mit der ersten Geltendmachung folgende Informationen klar und verständlich in Textform vermitteln:

1. den Namen oder die Firma seines Auftraggebers sowie dessen Anschrift, sofern nicht dargelegt wird, dass durch die Angabe der Anschrift schutzwürdige Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden,
2. den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstandes und des Datums des Vertragsschlusses, bei unerlaubten Handlungen unter Darlegung der Art und des Datums der Handlung,
3. wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,
4. wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszins geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, aufgrund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,
5. wenn Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund,
6. wenn mit den Inkassokosten Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann,
7. wenn die Anschrift der Privatperson nicht vom Gläubiger mitgeteilt, sondern anderweitig ermittelt wurde, einen Hinweis hierauf sowie darauf, wie eventuell aufgetretene Fehler geltend gemacht werden können und
8. Bezeichnung, Anschrift und elektronische Erreichbarkeit der für ihn zuständigen Rechtsanwaltskammer (RAK).

Die „Privatperson“ ist in § 43d Abs. 5 BRAO definiert.

Die „Inkassodienstleistung“ ist in § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG definiert.

Auf Anfrage hat der Rechtsanwalt der Privatperson außerdem unverzüglich in Textform mitzuteilen (§ 43d Abs. 2 BRAO)

1. den Namen oder die Firma desjenigen, in dessen Person die Forderung entstanden ist,
2. bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses.

Beabsichtigt der Inkassodienstleistungen erbringende Rechtsanwalt, mit einer Privatperson eine Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarung zu treffen, so hat er sie zuvor in Textform auf die dadurch entstehenden Kosten hinzuweisen (§ 43d Abs. 3 BRAO).

Fordert der Inkassodienstleistungen erbringende Rechtsanwalt eine Privatperson zur Abgabe eines Schuldanerkenntnisses auf, so hat er sie mit der Aufforderung in Textform darauf hinzuweisen, dass sie durch das Schuldanerkenntnis in der Regel die Möglichkeit verliert, solche Einwendungen und Einreden gegen die anerkannte Forderung geltend zu machen, die zum Zeitpunkt der Abgabe des Schuldanerkenntnisses begründet waren (§ 43d Abs. 4 BRAO). Der Hinweis muss

1. deutlich machen, welche Teile der Forderung vom Schuldanerkenntnis erfasst werden, und
2. typische Beispiele von Einwendungen und Einreden benennen, die nicht mehr geltend gemacht werden können, wie das Nichtbestehen oder die Erfüllung oder die Verjährung der anerkannten Forderung.

Für registrierte Inkassodienstleister nach dem RDG gelten nach § 13a RDG die gleichen Darlegungs- und Informationspflichten.

§ 12 Abs. 2 BORA (Unterrichtung über Umgehung)

Das Verbot der Umgehung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anderer Beteiligter gilt nicht bei Gefahr im Verzuge. Dann sind die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anderer Beteiligter jedoch unverzüglich zu unterrichten; von schriftlichen Mitteilungen ist ihnen unverzüglich eine Abschrift zu übersenden.

§ 14 S. 2 BORA (Zustellungsverweigerung)

Nach § 14 Satz 1 BORA sind (nur) ordnungsgemäße Zustellungen entgegenzunehmen. Bei Verweigerung der Mitwirkung im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung muss dies der absendenden Stelle unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 15 BORA (Mandatsübernahme)

Wer das anderen Rechtsanwälten übertragene Mandat übernimmt, muss sicherstellen, dass diese von der Mandatsübernahme unverzüglich benachrichtigt werden. Wer neben anderen Rechtsanwälten ein Mandat übernimmt, hat diese unverzüglich über die parallele Mandatsübernahme zu unterrichten. Die Benachrichtigungspflichten gelten allerdings nicht, wenn Rechtsanwälte nur beratend tätig werden.

§ 29a BORA (Anwaltliche Korrespondenz im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr)

Rechtsanwälte sind verpflichtet, nach Rücksprache mit ihrer Mandantschaft die Anfrage ausländischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu beantworten, ob sie „vertraulich“ gegenüber ihrer Mandantschaft oder „ohne Präjudiz“ (d.h. ohne spätere Verwendung gegen die Anfragenden oder deren Mandantschaft) Informationen austauschen oder Gespräche führen können.

§ 29b BORA (Einschaltung ausländischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte)

Wer als Rechtsanwalt ausländische Rechtsanwälte einschaltet, muss diese bei der Einschaltung informieren, wenn eine sich aus der Einschaltung ergebende eigene Verbindlichkeit oder Haftung für das Honorar, die Kosten und die Auslagen der ausländischen Rechtsanwälte nicht übernommen werden soll.

§ 43 GwG (Meldepflicht von Verpflichteten, Verdachtsanzeigen)

Geldwäscheverdachtsfälle sind von nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG verpflichteten Rechtsanwälten nach Maßgabe des § 43 GwG unverzüglich an die Zentralstelle für Finanztransaktionen (international anerkannte englische Bezeichnung: FIU = Financial Intelligence Unit) zu melden.

Die Meldung muss über das elektronische Meldeportal goAML der FIU erfolgen.

Gemäß § 43 Abs. 1 GwG ist ein Sachverhalt unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes zu melden, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass

1. ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,
2. ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder
3. der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Abs. 6 S. 3 GwG, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat.

Rechtsanwälte sind nicht zur Meldung verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben. Die Meldepflicht bleibt jedoch bestehen, wenn der Rechtsanwalt weiß, dass die Mandantschaft die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt (§ 43 Abs. 2 GwG).

Diese Einschränkungen gelten nicht bei Sachverhalten gemäß der GwGMeldV-Immobilien (§ 43 Abs. 6 BRAO), welche bei Immobilienerwerbsvorgängen nach § 1 GrEStG Sachverhalte bestimmt, die stets zu melden sind (§§ 3 bis 6 GwGMeldV-Immobilien), sofern nicht die Ausnahmen gemäß § 7 GwGMeldV-Immobilien vorliegen.

§§ 138, 139 Abs. 3 S. 2 StGB (Anzeige geplanter schwerer Straftaten)

Gemäß § 138 StGB besteht die Pflicht, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wenn man von dem Vorhaben oder der Ausführung dort im Einzelnen genannter schwerer Straftaten zu einer Zeit glaubhaft erfährt, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann.

Bei einigen dieser Straftaten ist ein Rechtsanwalt nach § 139 Abs. 3 StGB nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist, wenn er sich ernsthaft bemüht hat, den potentiellen Täter von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden.

Diese Ausnahme gilt beispielsweise nicht bei Mord oder Totschlag.

§ 44c Abs. 1 Satz 1 Gesetz über das Kreditwesen (KWG)

Das Recht und die Pflicht zur anwaltlichen Verschwiegenheit werden durch § 44c Abs. 1 KWG durch eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingeschränkt.

Ein Auskunftsverlangen gegenüber dem Rechtsanwalt kann aber mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar und deshalb ermessensfehlerhaft sein, wenn ein Vorgehen gegen dessen Mandanten möglich und erfolversprechend ist (BVerwG, Urteil vom 13.12.2011, 8 C 24/10).

Auskunftspflichten im Rahmen der Zwangsvollstreckung

Werden anwaltliche Gebührenansprüche oder Ansprüche der Mandanten gegen den Anwalt gepfändet, ist er zur Auskunft verpflichtet (§§ 836 Abs. 3, 840 ZPO u.a.), muss sich jedoch auf das gesetzliche Minimum beschränken.

Im Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft muss der Rechtsanwalt Angaben über seine Gebührenansprüche auch dann machen, wenn das mit einer Preisgabe der Namen seiner Mandanten einhergeht (Beschluss des BFH v. 1.2.2005 – VII B 198/04, BRAK-Mitteilungen 2005, 142, 143).

Steuerrechtliche Pflichten gemäß der Abgabenordnung (AO)

Rechtsanwälte unterliegen steuerrechtlichen Erklärungs- und Auskunftspflichten, auch bei ihnen sind Außenprüfungen zulässig.

Sie können und müssen aufgrund ihrer Verschwiegenheitspflicht jedoch – auch wenn es um die eigene Besteuerung geht – die Auskunft über das verweigern, was ihnen in der Eigenschaft als Rechtsanwalt anvertraut oder bekannt geworden ist (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 AO). Dies gilt auch für das Verlangen auf die Vorlage von Urkunden, die verweigert (oder anonymisiert) werden darf (§ 104 Abs. 1 S. 1 AO).

Ein Rechtsanwalt, der Beratungsleistungen für in der EU ansässige Unternehmer erbracht hat, die ihm ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt haben, kann aber die u.a. für diese Fälle vorgeschriebene Abgabe einer zusammenfassenden Meldung mit den darin geforderten Angaben (u.a. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Mandanten, Gesamtbetrag der Beratungsleistungen an den Mandanten) nicht unter Berufung auf seine Schweigepflicht verweigern (BFH, Urteil vom 27.9.2017, XI R 15/15).

§§ 138d ff. AO (Automatischer Austausch von Steuergestaltungen - DAC 6)

Wer eine grenzüberschreitende Steuergestaltung im Sinne des § 138d Abs. 2 AO vermarktet, für Dritte konzipiert, organisiert oder zur Nutzung bereitstellt oder ihre Umsetzung durch Dritte verwaltet (intermediär), muss die grenzüberschreitende Steuergestaltung dem Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe der §§ 138f und 138h mitzuteilen (§ 138d Abs. 1 AO).

Art. 14 Abs. 5 DSGVO (Keine Auskunftsansprüche von Nichtmandanten)

Sofern kein Mandatsverhältnis mit der betroffenen Person besteht, können die Rechtsanwälte aufgrund der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht gemäß § 43a Abs. 2 BRAO die Informationen gemäß Art. 14 Abs. 5 lit. d DSGVO unterlassen sowie die Auskunft gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 BDSG verweigern.

Art. 14 Abs. 5 lit. d DSGVO sieht vor, dass die Pflicht zur Information gemäß Art. 14 Abs. 1 bis 4 DS-GVO nicht besteht, wenn und soweit die personenbezogenen Daten gemäß dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis (BRAO), einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht (BORA), unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen (Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch, Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, 47. Tätigkeitsbericht für 2018, Nr. 4.7.2).

Vorbenannter Auffassung schließt sich die RAK Thüringen an.

Pflicht zur Auskunftserteilung an den Rechtsschutzversicherer (Rechtsprechung)

Dem Rechtsschutzversicherer, der einen Prozess vorfinanziert hat, steht zur Ermittlung eines möglichen Herausgabeanspruchs ein Auskunftsanspruch gegen den durch seinen Versicherungsnehmer beauftragten Rechtsanwalt zu (BGH, Urteil vom 13.02.2020, IX ZR 90/19).

Finanziert der Rechtsschutzversicherer mit Einverständnis seines Versicherungsnehmers einen Prozess und überlässt der Mandant dem beauftragten Rechtsanwalt die Kommunikation mit dem Versicherer, ist von einer konkludenten Entbindung des Rechtsanwalts von der Verschwiegenheitsverpflichtung durch den rechtsschutzversicherten Mandanten auszugehen, soweit es die Abrechnung des Mandats betrifft.

Weitergehende berufsrechtliche Pflicht zur Erteilung von Auskünften über das Mandat gegenüber dem Rechtsschutzversicherer sind obergerichtlich nicht entschieden.